



**Gemeindeprüfungsanstalt**  
Baden-Württemberg

# Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben  
Gemeinde Brühl 2011 - 2015**

Karlsruhe, 28.06.2016

V-ID: 104061

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Vorblatt	3
<b>1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung</b>	<b>7</b>
2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	7
2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	7
2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlung	9
<b>3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen</b>	<b>10</b>
3.1 Vereinbarung der Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Mängelansprüche	10
3.2 VOB-widrige Regelungen in Vergabeunterlagen	11
3.3 Fehlende gesonderte Vergabedokumentationen (Vergabevermerke)	13
3.4 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	15
3.5 Bauaktenführung und Abrechnungsunterlagen	16
3.6 Fehlende Überwachung des Ablaufs der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	18
3.7 Jahresausschreibungen für Unterhaltungsarbeiten	19
<b>4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben</b>	<b>21</b>
4.1 Erweiterung der Jahnschule	21
4.2 Umbau und Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“	25
4.3 Umbau und Erweiterung der Festhalle	29
4.4 Erschließung des Baugebiets „Südliche Hauptstraße“	31
4.5 Kanalsanierung 2011	35
4.6 Kanalsanierung 2012	37
4.7 Sanierung des Sitzungssaals im Rathaus Brühl	39
4.8 Umbau des Parkplatzes in der Ketscher Straße in Brühl	42
<b>5 Prüfungsbegleitende Empfehlung</b>	<b>47</b>
gpabw	2

## **Vorblatt**

Gemeinde

Brühl

Einwohnerzahl am	30.06.2011	13.949
	30.06.2015	13.919

Leitung der Verwaltung

seit 01.06.1998

Bürgermeister Dr. Göck

Fachbediensteter für das Finanzwesen

seit 01.09.1990

Herr Raquet

Bauamtsleitung

seit 01.03.2010

Herr Haas

Die Gemeinde verwaltet den „Schulverband Bildungszentrum Brühl-Ketsch“ und die Stiftung „Brühler Stiftung für Menschen in Not“.

## 1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 11.01. bis 05.02.2016 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer waren Herr Walter Riegler (Prüfungsleitung) und Herr Benjamin Tichopad

**Gegenstand der Prüfung** waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2011 bis 2015, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 15 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 04.02.2016 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet (abschließende Unterrichtung).

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Die Prüfungsbemerkungen sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO). Zu diesen Feststellungen ist Stellung zu nehmen. Dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten. Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein; darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Sind Maßnahmen zur Behebung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten – nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

**Überzahlungen** (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. In der Stellungnahme bitten wir, mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen – teilweise – zu erstatten waren.

**Rückforderungsansprüche** wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 08.05.2008, IBR 2008, 373) beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter<sup>1</sup> die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus den Haushaltsjahren 2011 und 2012 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

---

<sup>1</sup> Verjährungsrechtlich muss sich der Auftraggeber die Kenntniserlangung oder die grob fahrlässige Nichtkenntniserlangung beauftragter Architekten oder Ingenieure zurechnen lassen.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung / die Schlussbesprechung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.
- als Mangel- / Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung von dem für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Büro bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden kann.

Das Einhalten der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2007 bis 2010 (Prüfungsbericht der GPA vom 19.01.2012) erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 07.01.2015 Az. 095.61:09 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO a.F.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

### **2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Die Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche wurden oftmals entgegen den Regelungen der VOB vereinbart. (Rdnr. 1)

In einigen Fällen wurden VOB-widrige Regelungen in die Leistungsverzeichnisse aufgenommen. (Rdnr. 2)

Die Vergabedokumentation erfolgte nicht in erforderlichem Umfang. (Rdnr. 3)

Bisher wurden vor der Auftragsvergabe noch keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister durch die Verwaltung eingeholt. (Rdnr. 4)

Die Abrechnungsunterlagen entsprachen mehrfach nicht den Bauverträgen und den Anforderungen, die an eine geordnete Bauaktenführung zu stellen sind. (Rdnr. 5)

Der Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird nicht überwacht und mitunter von der VOB-Regelfrist abweichend vereinbart. (Rdnr. 6)

Bei den Jahresausschreibungen zu den Unterhaltungsarbeiten wurden die Vertragslaufzeiten überschritten. (Rdnr. 7)

### **2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

#### **Erweiterung der Jahnschule**

Bei den Rohbauarbeiten wurden verschiedene Abrechnungsbestimmungen nicht beachtet. (Rdnr. 8)

Mehrkosten auf Grund unzulässiger Maßtoleranzen wurden bei den Fassadenbauarbeiten fälschlicherweise vom Auftraggeber getragen. (Rdnr. 9)

Für die Befestigung der Fassadenunterkonstruktion wurden dem Grunde nach nicht berechnete Nachträge anerkannt. (Rdnr. 10)

### **Umbau und Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“**

Der Bodenaushub- und -einbau wurde VOB-widrig ausgeschrieben. Bei der Umrechnung von Gewicht auf Rauminhalt wurden dabei auch unzutreffende Umrechnungsfaktoren angewendet. (Rdnrn. 11 bis 13)

Für Leistungsänderungen bei den Fensterelementen erfolgte eine zu geringe Preisreduzierung. (Rdnr. 14)

### **Umbau und Erweiterung der Festhalle**

Aufmaßfehler und das Nichtbeachten von Abrechnungsbestimmungen führten zu kleineren Überzahlungen bei den Rohbauarbeiten. (Rdnr. 15)

### **Erschließung des Baugebiets „südliche Hauptstraße“**

Die Vergabe der Bauarbeiten erfolgte freihändig auf der Grundlage vorhandener Rahmenverträge. (Rdnr. 16)

Die Schottertragschicht wurde doppelt abgerechnet. (Rdnr. 17)

Bei den Entwässerungskanalarbeiten wurde ein vereinbarter Nachlass nicht abgezogen. (Rdnr. 18)

### **Kanalsanierung 2011**

Bei der Längenermittlung der Inliner wurden fälschlicherweise die Schächte übermessen. (Rdnr. 19)

### **Kanalsanierung 2012**

Die Abrechnung der Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen enthielt verschiedene kleinere Abrechnungsfehler. (Rdnr. 20)

### **Sanierung des Sitzungssaals im Rathaus Brühl**

Die Honorarabrechnung für die Elektroplanung entsprach nicht den vertraglichen Vereinbarungen. (Rdnr. 21)



### **Umbau des Parkplatzes in der Ketscher Straße in Brühl**

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes wurden bei der Umverlegung eines vorhandenen Verteilers nicht beachtet. (Rdnr. 22)

Im Ingenieurvertrag wurde ein nicht gerechtfertigter Umbauzuschlag vereinbart.  
(Rdnr. 23)

### **2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlung**

In den Vertragsunterlagen für Bauleistungen wurde die Unterschrift der Bieter an mehreren Stellen gefordert.

### 3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

#### 3.1 Vereinbarung der Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Mängelansprüche

A 1 Mehrfach wurden in die Besonderen Vertragsbedingungen als Sicherheit für Mängelansprüche 5 % der Abrechnungssumme aufgenommen, wie z.B. in folgenden Fällen:

- **Umbau des Parkplatzes in der Ketscher Straße in Brühl**
- **Ver- und Entsorgungstechnischer Anschluss eines Campingplatzes auf der Kollerinsel**
- **Kanalsanierungen 2011 und 2012**

Bei der Baumaßnahme Umbau und Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“ wurde bei den Haustechnikfachlosen – zusätzlich zu den nach den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Sicherheitsleistungen – in den Vormerkungen des Leistungsverzeichnisses noch aufgenommen, dass ein Sicherheitseinbehalt für die Vertragserfüllung von 10 % vom Rechnungsbetrag erfolgt (s. auch Rdnr. 2).

Nach § 9 Abs. 8 VOB/A<sup>1</sup> 2009/2012 (= § 9c Abs. 2 VOB/A 2016) soll die Sicherheit nicht höher bemessen werden als nötig, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung soll dabei 5 % der Auftragssumme bzw. für Mängelansprüche 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten<sup>2</sup>. Werden diese Werte deutlich überschritten, ist diese Sicherheitsabrede unwirksam und damit für den Auftraggeber wertlos<sup>3</sup>.

Vereinbarungen von Sicherheitsleistungen sind zudem restriktiv zu handhaben. Bei Netto-Auftragssummen unter 250.000 EUR ist nach § 9 Abs. 7 VOB/A 2009/2012 (= § 9c Abs. 1 VOB/A 2016) auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie i.d.R. auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten. Auch diese Regelungen wurden vielfach nicht beachtet.

---

<sup>1</sup> Der unterhalb des EU-Schwellenwertes anzuwendende Abschnitt 1 der VOB/A 2012 ist für die hier zitierten Regelungen identisch mit dem Abschnitt 1 der VOB/A 2009. Soweit nicht ausdrücklich im Bericht erwähnt, gelten die Paragraphen der VOB/A 2016 (anzuwenden seit dem 18.04.2016) unverändert.

<sup>2</sup> Nach Nr. 8.1 - KEV 116.1 BVB - orientiert sich die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche an der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge. Dies wurde aus praktischen Gründen so geregelt, da die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche, wenn es der Auftragnehmer verlangt, bereits nach der Abnahme und Vorlage dieser Sicherheit zu stellen ist. Zum Zeitpunkt der Abnahme steht die Abrechnungssumme i.a.R. aber noch nicht fest.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 01.10.2014, IBR 2014, 735 oder Urt. v. 22.01.2015, IBR 2015,133.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen können) ist es zulässig, auch bei Auftragswerten unter netto 250.000 EUR Sicherheiten für Mängelansprüche zu vereinbaren.

Bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen nach § 9 Abs. 7 VOB/A 2009/2012 (= § 9c Abs. 1 VOB/A 2016) ebenfalls in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat.

Wird von den Vorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren, was hier aber nicht erfolgt ist.

### 3.2 VOB-widrige Regelungen in Vergabeunterlagen

A 2 In die Vergabeunterlagen wurden mehrfach VOB-widrige Regelungen aufgenommen. Dazu folgende Beispiele:

- **Kanalsanierung 2011**

Die Unterlagen wurden vom Ingenieurbüro InKoGIS erstellt, die Kommunalen Einheitlichen Vertragsmuster - KEV - wurden verwendet, ergänzt durch selbstgefertigte Vorbemerkungen.

„Etwaige Mehr- und Minderleistungen führen zu keiner Veränderung der jeweiligen Einheitspreise.“ (Verstoß gegen § 2 Abs. 3 VOB/B<sup>1</sup>).

- **Kanalsanierung 2012**

Die Unterlagen wurden vom Ingenieurbüro InKoGIS erstellt, die KEV wurden verwendet, ergänzt durch selbstgefertigte Vorbemerkungen.

„Mengenänderungen berechtigen nicht zur Preisänderung.“ (Verstoß gegen § 2 Abs. 3 VOB/B).

---

<sup>1</sup> Diese Zitierweise entspricht der VOB/B 2009 / 2012, wobei die Fassung 2012 nur Änderungen die Zahlung betreffend hat (§ 16 VOB/B). Soweit im Bericht nicht ausdrücklich angegeben, gelten die Paragraphen der VOB/B Fassung 2016 (anzuwenden seit 18.04.2016) unverändert.

- **Erweiterung der Jahnschule**

Die Unterlagen für die Klempnerarbeiten wurden vom Bauamt erstellt, die KEV verwendet und durch selbstgefertigte Vorbemerkungen ergänzt.

„Etwaige Mehr- und Minderleistungen führen zu keiner Veränderung der jeweiligen Einheitspreise.“ (Verstoß gegen § 2 Abs. 3 VOB/B).

- **Umbau und Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“, Technische Ausrüstung**

Die Unterlagen für die Technische Ausrüstung wurden vom Ingenieurbüro Gaberdiel GmbH erstellt, die KEV verwendet und durch selbstgefertigte Vorbemerkungen ergänzt.

„Sicherheitseinbehalt 10% aus Rechnungsbetrag.“ (Verstoß gegen § 9 Abs. 8 VOB/A und § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B)

Dazu ist festzustellen:

Die kommunalen Auftraggeber sind verpflichtet, Bauleistungen nach den Bestimmungen der VOB/A zu vergeben und die Vertragsbedingungen der VOB/B unverändert zum Vertragsinhalt zu machen (Nr. 2.1 der Vergabe VwV vom 28.10.2011, GABl. 2011, S. 542<sup>1</sup> i.V.m. § 8 Abs. 3 VOB/A 2009/2012 (= § 8a Abs. 1 VOB/A 2016)).

Dementsprechend müssen die mit dem Erstellen der Vergabeunterlagen beauftragten Architekten / Ingenieure ebenfalls die VOB beachten. Diese waren zudem vertraglich verpflichtet, VOB-gerechte Unterlagen zu erstellen (s. die ZVB in den verwendeten kommunalen Architekten- / Ingenieurvertragsmustern).

Jede (auch unwesentliche) Abänderung der VOB/B in vorrangigen Vertragsbedingungen kann im Übrigen nachteilige Rechtsfolgen für den Auftraggeber haben. Die VOB/B gilt dann nicht mehr als privilegiert bzw. unterliegt – wie alle anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – der Rechtskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB<sup>2</sup>. Einige für den Auftraggeber vorteilhafte Regelungen der VOB/B halten dann einer Rechtskontrolle nicht stand (z.B. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B – Mitteilung über die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung); sie werden in Folge dessen für unwirksam erklärt.

---

<sup>1</sup> Für den Prüfungszeitraum in der vorherigen Fassungen unverändert.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 15.04.2004, IBR 2004, 370 = ZfBR 2004, 555 = NZBau 2004, 385.

Zudem können Abweichungen von der VOB zuwendungsschädlich sein. Dies gilt insbesondere für Vergaben, die nicht den Bestimmungen der VOB/A entsprechen<sup>1</sup>.

Bauverträge mit Änderungen der VOB/B sind daher mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet und erschweren ggf. die spätere Abrechnung, da ein Auftragnehmer nachfolgend noch weitere Forderungen stellen kann.

Sollen in die KEV in Einzelfällen ausnahmsweise selbst verfasste, ergänzende Texte aufgenommen werden, ist darauf zu achten, dass die VOB/B nur insoweit ergänzt wird, wie es § 8a Abs. 4 VOB/A 2016 zulässt.

Es ist Aufgabe der Verwaltung, die von den Architekten / Ingenieuren erstellten Vergabeunterlagen vor der Herausgabe an die Bewerber u.a. darauf zu überprüfen, ob die VOB nach den Vorgaben der Vergabe VwV eingehalten ist.

Die von der Verwaltung beauftragten Architekten / Ingenieure sind entsprechend zu unterrichten.

### **3.3 Fehlende gesonderte Vergabedokumentationen (Vergabevermerke)**

A 3 Zur Vergabe von Bauleistungen wurden bisher vielfach keine „gesonderten Dokumentationen“ erstellt. Dazu ist festzustellen:

Nach § 20 VOB/A waren die Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Im Allgemeinen werden zu den jeweiligen Vergabeverfahren Vergabeakten angelegt, die alle die Vergabe betreffenden Schriftvorgänge enthalten (beginnend ab der Bekanntmachung bis hin zur Zuschlagserteilung, ggf. auch bestimmte Rechengänge, Punktebewertungen, Begründungen und dergleichen). Werden Vergabeakten übersichtlich und vollständig geführt, bilden sie zugleich einen wesentlichen Bestandteil der Dokumentation.

Nach dem Sinn und Zweck des § 20 VOB/A (Vergabenachprüfung) ist es darüber hinaus erforderlich, zu jedem Vergabeverfahren u.a. transparent darzulegen, wie die eingegangenen Bewerbungen (bei „Öffentlichem Teilnahmewettbewerb“) bzw. die eingegangenen Angebote (bei „Aufforderungen zur Angebotsabgabe“) im Einzelnen vergaberechtlich behandelt wurden. Für solche Dokumentationen ist das bloße Anlegen von Vergabeakten nicht ausreichend.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 17.11.2011, IBR 2012, 94 oder VG Gelsenkirchen, Urt. v. 04.04.2011, IBR 2011, 545.

Um beispielsweise bei einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Angebotswertung nach § 16 VOB/A 2009/2012 (= §§ 16 bis 16d VOB/A 2016) hinreichend zu dokumentieren, bedarf es der Anlegung gesonderter Bieterlisten bzw. Dokumentationsblätter, aus denen übersichtlich und lückenlos hervorgeht, welche Angebote und ggf. welche Nebenangebote aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen wurden bzw. welches Angebot aus welchem Grund beauftragt wurde.

Zu diesen Dokumentationen gehören auch Protokolle über Aufklärungsgespräche zu den Angebotsinhalten (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A). Solche Protokolle wurden i.d.R. nicht erstellt (z.B. zu den Rohbauarbeiten der Baumaßnahme Erweiterung der Jahnschule).

Auch das Ergebnis der Nachforderung fehlender Erklärungen oder Nachweise ist zu dokumentieren. Entsprechende Vorgänge waren in den Bauakten nicht ersichtlich. So fehlten z.B. – obwohl in der Leistungsbeschreibung keine Produktangabe erfolgte – im Vordruck - KEV 115.1 (B) Ang - mehrfach die Erklärungen, dass bei fehlenden Produktangaben das Leitfabrikat angeboten wird. Nachweise, dass entsprechende Erklärungen nachträglich erfolgten oder Angaben zu gleichwertigen Produkten nachgereicht wurden, lagen jedenfalls nicht vor (z.B. zu den Elektroinstallationen der Baumaßnahme „Erweiterung der Jahnschule“ oder den Heizungsinstallationen, den Trockenbau- und Dachdeckungsarbeiten zum Umbau und der Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“).

Um einerseits den Bestimmungen des § 20 VOB/A gerecht zu werden, andererseits aber den Mehraufwand nicht unnötig zu erhöhen, wird den Kommunen empfohlen, bei Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer (diese Wertgrenze ist im Blick auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 VOB/A und § 20 Abs. 3 VOB/A vertretbar) eine gesonderte Dokumentationen auf der Grundlage folgender Vordrucke aus dem Kommunalen Vergabehandbuch – KVHB-Bau – zu erstellen<sup>1</sup>:

- - KEV 100.1 Vergabevermerk 1 - Entscheidung bis zur Bekanntmachung
- - KEV 100.2 Vergabevermerk 2 - Angebotsanforderung je Fachlos
- - KEV 100.3 Auskünfte Bew - Auskünfte an Bewerber bzw. Änderung an den Vergabeunterlagen
- - KEV 222 AngPrüf - Prüfung und Wertung der Angebote

---

<sup>1</sup> Nach Abschnitt 2.3.3 der Vergabe VwV wird die Anwendung des KVHB-Bau empfohlen.

Auf die Pflicht, nach § 20 Abs. 3 VOB/A über die Zuschlagserteilung in geeigneter Weise zu informieren (Internetportal etc.), wird ergänzend hingewiesen.

Das Erstellen von Vergabedokumentationen war Sache der Verwaltung und gehörte bisher nicht zu den Vertragsleistungen der beauftragten Architekten / Ingenieure, sofern deren Beauftragung nicht in den Geltungsbereich der HOAI 2013 fiel.

Mit Einführung der HOAI 2013 wurde bei den Objektplanungen in die Leistungsphase 7 die neue Grundleistung „Dokumentation des Vergabeverfahrens“ aufgenommen. Soweit diese Grundleistung beauftragt wird, obliegt es der Verwaltung, diese Dokumentation auch einzufordern. Hierzu ist aber anzumerken, dass die Verwaltung hierfür alle notwendigen Unterlagen bereitstellen muss.

### **3.4 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister**

A 4 Nach § 6 Arbeitnehmerentsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I Nr. 47 vom 13.09.2007), sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken „Angebotsschreiben“ - KEV 115.1 (B) Ang - bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ - KEV 179 AngErg Eignung -).

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 EUR<sup>1</sup> vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen (Näheres ist zu erfahren auf der Homepage des Bundesamts für Justiz in Bonn, Internet „www.bundesjustizamt.de“ oder im entsprechenden Formularcenter mit den Anträgen zur Teilnahme, aktuell unter „www.bundesjustizamt.de/informju“).

Entsprechende Auskünfte wurden bisher nicht eingeholt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Architekten / Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist.

---

<sup>1</sup> Die GPA geht von einem Nettobetrag aus.

### 3.5 Bauaktenführung und Abrechnungsunterlagen

A 5 Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) waren nicht immer vollständig aufbereitet bzw. lagen nur ungeordnet oder unvollständig vor, u.a.:

- Der Grundsatz der DIN 18299 VOB/C, wonach Leistungen grundsätzlich nach Plänen abzurechnen sind, wurde vielfach nicht beachtet.

So konnten abgerechnete Mengen erst in Gesprächen und nach nochmaliger Überarbeitung der Abrechnungsunterlagen durch die Architekten nachvollzogen werden (z.B. bei den Rohbauarbeiten zum Umbau und der Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“ oder den Dachdeckungsarbeiten zum Umbau und der Erweiterung der Festhalle). Zum Umbau und der Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“ konnten bei den Trockenbauarbeiten Maße aus den Aufmaßen teilweise nicht in den Werkplänen nachvollzogen werden (auch nicht vom Architekten).

- Anerkannte Stundenlohnrapporte waren teilweise nicht vertragskonform. So konnte infolge dem Fehlen der Namensangabe der Arbeiter teilweise keine eindeutige Zuordnung zwischen Facharbeiterstunden und Maschinenstunden (einschließlich Bedienung) erfolgen (z.B. bei den Rohbau- oder den Trockenbauarbeiten zum Umbau und der Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“).

Bei den Dachdeckungs- und den Trockenbauarbeiten zu dieser Baumaßnahme wurden die Stundenlohnrapporte vertragsabweichend nicht arbeitstäglich geführt, so dass keine klare Abschätzung des Leistungsumfangs möglich war.

- Die in den Schlussrechnungen ausgewiesenen Mengen waren teilweise nicht im Detail prüfbar, da Aufmaße oder Mengenermittlungen fehlten (z.B. bei den Rohbauarbeiten zum Umbau und der Erweiterung der Festhalle). Hier wurde z.B. für Profilstahl nur ein Gesamtgewicht abgerechnet. In einem Aufklärungsgespräch mit dem Architekten wurde anhand der Werkpläne überschlägig die Plausibilität nachvollzogen. Wie sich das genaue Gewicht ergibt, konnte jedoch nicht mehr belegt werden.
- Teilweise lagen nur Kopien von Stundenlohnrapporten vor (z.B. bei den Stahlbauarbeiten zum Umbau und der Erweiterung der Festhalle).
- Begründende Unterlagen bzw. Aufmaße wurden bisweilen nur in den Abschlagsrechnungen vorgefunden (z.B. bei den Rohbauarbeiten zum Umbau und der Erweiterung der Festhalle). Auch fehlten teilweise auf den Aufmaßen die anerken-



nende Unterschrift des Bauleiters, so dass davon auszugehen ist, dass keine gemeinsame Leistungsfeststellung erfolgte (z.B. bei den Rohbauarbeiten zum Umbau und der Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“). Darüber hinaus fehlten bei der Abrechnung der Hausanschlussleitungen zu der Erschließung des Baugebiets „Südliche Hauptstraße“ oder bei den Rohbauarbeiten zur Erweiterung der Jahnschule auch die anerkennenden Unterschriften auf den Stundenlohnrapporten.

- Bei den Rohbauarbeiten zum Umbau und der Erweiterung der Festhalle konnten Angaben aus den Aufmaßen vereinzelt örtlich nicht zugeordnet werden. Berechnete Maße waren aus den Werkplänen nur durch suchen und probieren (addieren verschiedener Einzelmaße) nachzuvollziehen (zumindest in wesentlichen Teilen).
- Verschiedentlich wurden Teile der begründenden Unterlagen bei den Architekten aufbewahrt und erst auf Anforderung im Rahmen der überörtlichen Prüfung nachgereicht (z.B. zum Wärmedämm-Verbundsystem des Umbaus und der Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“).

Dazu ist festzustellen:

Bei Abrechnungsunterlagen – zu denen insbesondere die begründenden Unterlagen, wie Mengenerrechnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine sowie Zeichnungen und Skizzen etc. gehören – handelt es sich um Kassenbelege i.S.v. § 36 GemHVO. Sie sind vollständig bei der Verwaltung aufzubewahren und für die überörtliche Prüfung bereitzustellen (§ 39 GemHVO).

Hinzuweisen ist auch auf Nr. 16 - KEV 117 (B) ZVB - der Bauverträge. Nach dieser Regelung müssen beispielsweise aus den Abrechnungsunterlagen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind, unmittelbar ersichtlich sein. Dies gilt auch für die Schlussrechnung. Die Bestimmungen gelten unverändert in den aktuellen Vertragsmustern, sind dort aber unter Nr. 14 - KEV 117 (B) ZVB - geregelt.

Die vorgefundene Bauaktenablage hat die Prüfung unnötig erschwert und verzögert.

Die beauftragten Architekten / Ingenieure sind anzuweisen, die Abrechnungsunterlagen zukünftig ordnungsgemäß zu erstellen und der Verwaltung vollständig und im Original zu übergeben. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Abrechnungsunterlagen prüfbar für die überörtliche Prüfung vorliegen.

### **3.6 Fehlende Überwachung des Ablaufs der Verjährungsfristen für Mängelansprüche**

A 6 Vom Bauamt wird zwar ein Verzeichnis über den Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche geführt, der Ablauf dieser Fristen wurde bisher allerdings nicht überwacht.

Eine Mängelkontrolle (Nachschau) erfolgt i.d.R., wenn die Auftragnehmer die Rückgabe der Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche (Bürgschaftsurkunden) verlangen. Oftmals ist dies erst nach Ablauf der Verjährungsfristen der Fall, so dass bei dieser Vorgehensweise materielle Nachteile nicht auszuschließen sind. Mängelansprüche sind nach Ablauf der Verjährungsfristen grundsätzlich nicht mehr durchsetzbar.

Zukünftig ist der Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zu überwachen. Rechtzeitig, spätestens rd. vier Wochen vor dem Ablauf der Verjährungsfristen, sollte dann eine Nachschau und Überprüfung der Bauleistungen auf eventuelle Mängel erfolgen.

Auf die während der Prüfung gegebenen Hinweise wird Bezug genommen.

Wir bitten in der Stellungnahme mitzuteilen, wie zukünftig eine sachgerechte Überwachung erfolgen soll.

#### **Anmerkung:**

Zu den Verjährungsfristen für Mängelansprüche ist weiter anzumerken, dass mitunter – abweichend von den Regelfristen der VOB – Verjährungsfristen für Mängelansprüche von 5 Jahren vereinbart wurden. Beispiele:

- **Umbau des Parkplatzes in der Ketscher Straße in Brühl**
- **Ver- und Entsorgungstechnischer Anschluss eines Campingplatzes auf der Kollerinsel**

Nach § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt die Regelverjährungsfrist für Bauwerke 4 Jahre. Andere Verjährungsfristen sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist (§ 9 Abs. 6 VOB/A 2009/2012 = § 9b VOB/A 2016). Dazu gehören nicht die oben genannten Baumaßnahmen.

Hinsichtlich möglicher Folgen aufgrund VOB-abweichender Regelungen wird auf die Ausführungen zu Rdnr. 2 verwiesen.

Die GPA empfiehlt, generell nicht von den Vorgaben der VOB abzuweichen, da aufgrund der z.Zt. herrschenden erheblichen Rechtsunsicherheit unklar ist, ob andere als in der VOB genannten Vereinbarungen nicht grundsätzlich einer Privilegierung der VOB/B widersprechen (auch wenn z.B. § 9c Abs. 2 VOB/A 2016 offensichtlich andere Bemessungshöhen zulässt). Die ausnahmsweise Verlängerung einer Verjährungsfrist sollte auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden, wo Mängel wegen der Eigenart der Leistung erfahrungsgemäß erst spät ersichtlich werden oder erhebliche Folgeschäden verursachen können. Diese Fälle sind zudem im Detail zu begründen und zu dokumentieren.

### **3.7 Jahresausschreibungen für Unterhaltungsarbeiten**

A 7 Die Jahresausschreibungen für die Bauunterhaltung erfolgten für Verkehrswegebau, Entwässerungskanal- und für Grabarbeiten im Friedhof jeweils nach dem Auf- und Abgebotsverfahren.

Die Verkehrswegebauarbeiten wurden im August 2012 ausgeschrieben. Die Beauftragung erfolgte bis zum 31.12.2013 mit der Option, dass der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen weiterläuft, wenn bis zum Ablauf kein neuer Jahresvertrag abgeschlossen wurde.

Für die Entwässerungskanalarbeiten war als Vertragslaufzeit November 2011 bis November 2013 vereinbart. Die Option für eine eventuelle Vertragsverlängerung entspricht dem Vertrag für die Verkehrswegebauarbeiten.

Die Grabarbeiten im Friedhof wurden 2005 mit einer Laufzeit von zwei Jahren ausgeschrieben.

Alle drei vorgenannten Jahresverträge waren noch während der überörtlichen Prüfung im Januar 2016 Abrechnungsgrundlage für die Unterhaltungsarbeiten.

Bei den Grabarbeiten im Friedhof wurden die Einheitspreise – auf Antrag der bauausführenden Firma – im Jahr 2010 um 8 % erhöht.

Wie der Name Jahresausschreibungen schon zum Ausdruck bringt, sollten Aufträge für solche Unterhaltungsarbeiten i.d.R. Laufzeiten von einem Jahr haben, da nur für diesen Zeitraum eine genaue Kalkulation erfolgen kann (mit Einschränkungen für ein weiteres Jahr).

Zudem soll nach der VOB/A der Wettbewerb die Regel sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A), sodass i.V.m. mit einem möglichen „Doppelhaushalt“ eine Auftragsdauer von 2 Jahren noch toleriert werden kann. Vergaberechtlich geregelt ist die Höchstdauer von Rahmenverträgen für Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich bei EU-weiten Vergabeverfahren (höchstens 4 Jahre nach § 4a EU Abs. 6 VOB/A 2016).

Bei den vorbeschriebenen Verträgen war die Option für eine verlängerte Laufzeit nur für eine Übergangszeit – in der noch kein neuer Vertrag abgeschlossen wurde – vereinbart. Eine Verlängerung der Laufzeit um mehrere Jahre war danach nicht vorgesehen. Aus vergaberechtlicher Sicht handelt es sich bei den Abrechnungen über die Vertragslaufzeit hinaus um unzulässige Freihändige Vergaben, die auch nicht vom zuständigen Gremium beschlossen wurden. Dies betrifft insbesondere die Vertragsnachbesserung bei den Grabarbeiten im Friedhof.

Gründe, die eine Freihändige Vergabe rechtfertigen, konnten aber nicht erkannt werden und waren auch nicht dokumentiert.

Zukünftig ist dafür Sorge zu tragen, dass Vertragslaufzeiten sachgerecht und dem Vergaberecht entsprechend vereinbart und diese auch eingehalten werden.

Weiterhin sind die Inhalte der Leistungspositionen zu überarbeiten, da teilweise nicht eindeutige Leistungsbeschreibungen erfolgten. Auch sind die Einheitspreise zu modifizieren, da mehrfach Unstimmigkeiten im Preisgefüge vorlagen.

Auf die weiteren Hinweise im Rahmen der überörtlichen Prüfung wird noch verwiesen.

**Anmerkung:**

Die Verwaltung hat die Problematik der vorgenannten Verträge bereits selbst erkannt und beabsichtigt eine baldmögliche Überarbeitung. Wir bitten, über das Veranlasste zu berichten.

## 4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

### 4.1 Erweiterung der Jahnschule

Vermögenshaushalt Hst. 2.2110.940000-002

Planung und Objektüberwachung Bauamt

Gesamtkosten nach DIN 276 laut

Kostenfeststellung  
vom Februar 2016 rd. 665.000 EUR

Ausführungszeit 2012 bis 2013

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

### **Rohbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Wenzel Bauunternehmen GbR, Mannheim, vom 13.04.2013<sup>1</sup>**

#### **Nichtbeachtung von Abrechnungsbestimmungen**

A 8 Bei den Betonarbeiten wurden verschiedene Abrechnungsbestimmungen nicht beachtet.

So erfolgte die Berechnung der Höhe von Wandscheiben (Pos. 1.6.50) zwar richtigerweise bis zur Deckenunterseite, ein in diesem Bereich durchgehender Unterzug (Pos. 1.8.20) wurde jedoch nochmals mit seiner gesamten Länge abgerechnet, ohne dass Überschneidungen abgezogen wurden. Nach Abschnitt 5.1.1.8 der maßgebenden DIN 18331 VOB/C 2009 werden bei Einbindungen von Unterzügen oder Balken in Wände nur die Wände durchgemessen.

Vergleichbar verhält es sich bei Wänden und Überzügen. Bei den Pos. 1.6.10 – Wand – und Pos. 1.8.10 – Überzug – wurden sowohl die Wand als auch der Überzug mit ihren vollen Maßen berechnet. Einbindungen und Durchdringungen blieben unberücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Ohne Belegnummer, da mit den Abschlusszahlungen bereits eine Überzahlung erfolgte.

Bei Durchdringungen von Wandscheiben (Eckbereiche) wurden beide Wandscheiben mit ihrem vollen Außenmaß berechnet (Pos. 1.6.10). Nach Abschnitt 5.1.1.8 der DIN 18331 VOB/C 2009 wird bei Wänden nur eine Wand durchgerechnet, bei ungleicher Dicke die dickere.

Weiterhin erfolgten noch weitere kleinere Abrechnungsfehler. So waren die Elementdecken einschließlich der Gitterträgerbewehrung ausgeschrieben; das Gewicht der Gitterträger wurde aber nochmals als Mattenbewehrung abgerechnet.

Es erfolgte aber auch eine Unterzahlung, da für Teilmengen der Betonwände (Pos. 1.6.10) anstatt der Fläche das Volumen vergütet wurde (ungefähr nur rd. 25 % der gerechtfertigten Vergütung).

Da die Unterzahlung die Überzahlungen weitgehend ausgleicht und die bauausführende Firma insolvent ist, wird von der Weiterverfolgung eines materiellen Schadensausgleichs abgesehen.

Es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die Abrechnungsbestimmungen aus der maßgebenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen sowie die Abrechnungsregeln aus den Leistungsbeschreibungen vollumfänglich beachtet werden.

#### **Anmerkung:**

Bei der Prüfung der Schlussrechnung (Feststellungsvermerk ohne Datum) wurde eine Überzahlung von 413,73 EUR festgestellt. Eine entsprechende Rückforderung erfolgte nicht. Ebenfalls erfolgte keine Mitteilung der Schlusszahlung.

Laut Aussage des Bauamts ging man davon aus, dass objektiv betrachtet keine Überzahlung vorlag, da verschiedene Mengenkürzungen nur auf Grund fehlender Nachweise vorgenommen wurden. Aus diesem Grund wurde von einer Rückforderung abgesehen. Weshalb aber kein vertragsgerechter Abschluss des Prüfverfahrens der Schlussrechnung erfolgte, konnte nicht mehr abschließend geklärt werden.

Nachdem die bauausführende Firma Insolvenz anmelden musste, forderte der Insolvenzverwalter im September 2013 die Zahlung des ursprünglichen Schlussrechnungsbetrags von 6.440,82 EUR.

Diese Forderung wurde abgewiesen, indem die Kürzungen in der Schlussrechnung nachträglich mit erheblichem Aufwand nochmals begründet wurden. Seither wurden vom Insolvenzverwalter keine Forderungen mehr erhoben.

Unabhängig davon, dass solche Sachverhalte im Nachhinein oftmals schwer aufzuklären sind, ist zukünftig in jedem Fall das nach dem Bauvertrag vorgesehene Prüfverfahren einer Schlussrechnung sachgerecht abzuschließen.

**Fassadenbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Schmidt GmbH, Heidelberg,  
vom 16.01.2013, AO-Nr. 1001078280, FI-Beleg Nr. 4013002354**

**N-Pos. 2.10 – Mehrkosten für Einmessungen**

**N-Pos. 2.20 – Mehrkosten bei der Erstellung der Unterkonstruktion**

A 9 Über die N-Pos. 2.10 und N-Pos. 2.20 wurden Nachtragsforderungen für Mehraufwendungen auf Grund einer Überschreitung der zulässigen Maßtoleranzen gestellt. Zum Überschreiten der zulässigen Maßtoleranzen wurden hierbei keine detaillierten Angaben gemacht, so dass die Berechtigung einer zusätzlichen Vergütung nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Die Nachtragsforderungen wurden mit insgesamt netto 2.524,60 EUR (1.874,60 EUR + 650,00 EUR) beauftragt und auch entsprechend vergütet.

Ansprüche für solche Forderungen können i.d.R. nur gerechtfertigt sein, wenn eine Auftragnehmerin in einem vorgehenden Fachlos die zulässigen Maßtoleranzen nicht eingehalten hat. In diesem Fall würde dies eine mangelhafte Ausführung der Rohbauarbeiten durch die Fa. Wenzel Bauunternehmen GbR bedeuten.

Die Fa. Wenzel Bauunternehmen GbR hatte nach Abschnitt 3.1.2 der DIN 18331 VOB/C 2009 die Leistungen innerhalb der nach der DIN 18202 zulässigen Maßtoleranzen auszuführen.

Abweichungen von diesen Maßtoleranzen stellen einen Ausführungsmangel dar, der i.S.v. § 4 Abs. 7 VOB/B zu beseitigen bzw. der daraus entstehende Schaden zu ersetzen ist. In diesem Fall wären die Mehrkosten nicht vom Auftraggeber zu tragen.

Da sich in den Bauakten keine Dokumentation (z.B. in einem Abnahmeprotokoll) über das Nichteinhalten der Maßtoleranzen durch die Fa. Wenzel Bauunternehmen GbR befand, konnte der Sachverhalt während der überörtlichen Prüfung nicht abschließend aufgeklärt werden und ist nochmals im Detail zu überprüfen. Die Verwaltung ging jedoch in einem Gespräch davon aus, dass die Ausführung der Fa. Wenzel Bauunternehmen GbR nicht ordnungsgemäß war.

Sollte sich bestätigen, dass die zulässigen Maßtoleranzen bei den Rohbauarbeiten überschritten wurden, ist zu überprüfen, inwieweit ein Schadensausgleich durch die

Insolvenz der bauausführenden Firma noch möglich ist. Gegebenenfalls wäre auch zu prüfen, ob ein Eigenschaden auf Grund von Versäumnissen bei der Bauleitung vorliegt (zumindest wurden entsprechende Forderungen zur Mängelbeseitigung nicht verlangt).

**Anmerkung:**

Im Leistungsverzeichnis zu den Fassadenarbeiten war für die Unterkonstruktion vereinbart, dass Rohbautoleranzen bis zu 20 mm ohne Mehrpreis ausgeglichen werden müssen. Bei Auslegung dieser Leistungsbeschreibung bedeutet dies, dass bei der Überschreitung von 20 mm ein Vergütungsanspruch besteht. Diese Regelung weicht von der DIN 18202 ab. Danach sind beim Rohbau folgende Abweichungen zulässig:

Messstrecken bis 4 m:	bis 15 mm.
Messstrecken bis 10 m:	bis 25 mm.
Messstrecken bis 15 m:	bis 30 mm.

**N-Pos. 2.40 – Nachtragsstatik für Bereich KS-Lochmauerwerk**

**N-Pos. 2.50 – Änderung der Befestigungsmittel im Bereich KS-Lochmauerwerk**

A 10

Die Fa. Schmidt GmbH hat mit dem Nachtragsangebot vom 26.09.2012 Mehraufwendungen gegenüber den kalkulierten Befestigungsmitteln für die Bereiche, die aus KSL-Lochmauerwerk hergestellt waren, geltend gemacht.

Für die N-Pos. 2.40 wurde ein Pauschalpreis von 575,00 EUR und für die N-Pos. 2.50 ein Preis von 29,20 EUR/m<sup>2</sup> gefordert. Hierüber wurde am 31.07.2012 eine der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung getroffen.

Vergütet wurden nach den N-Pos. 2.40 und N-Pos. 2.50 Beträge von 575,00 EUR (pauschal) und 1.778,86 EUR (60,92 m<sup>2</sup> x 29,20 EUR/m<sup>2</sup>).

Zur Nachtragsforderung und -vereinbarung ist festzustellen:

Aus den Planunterlagen zur Ausschreibung war ersichtlich, dass die Außenwände als Untergrund für die Fassade aus Beton und Mauerwerk bestehen. Im Leistungsverzeichnis wurde über die Art des Mauerwerks keine weitergehende Aussage getroffen. Da sich gegenüber der Ausschreibung nichts geändert hat, gehören die „Nachtragsleistungen“ zum Leistungssoll und waren somit bereits nach dem Hauptvertrag geschuldete Leistungen, die mit den Vertragspreisen abgegolten waren.

Zudem trägt die Auftragnehmerin das Risiko, wenn sie – auch aufgrund unklarer – Ausschreibungen Annahmen trifft, die sich später ggf. nicht realisieren; auf einen Ver-



stoß gegen § 7 VOB/A (eindeutige und erschöpfende Ausschreibung) kann sich eine Auftragnehmerin im Nachgang nicht mehr berufen. Nachträge sind nach ständiger Rechtsprechung nur dann gerechtfertigt, wenn die Leistungsbeschreibung Widersprüche enthält, die sich nicht aufklären lassen. Dies war hier aber nicht der Fall.

Nach dem Urteil des BGH vom 26.04.2005<sup>1</sup>, kann eine Auftragnehmerin für ihre Leistung, die bereits aufgrund des Hauptvertrags geschuldet und vergütet wird, nicht ein zweites Mal eine Vergütung verlangen, auch nicht aufgrund einer wirksamen Nachtragsvereinbarung. Der BGH sieht in einer Nachtragsvereinbarung keinen eigenständigen (ergänzenden) Bauvertrag und auch kein verpflichtendes Schuldanerkenntnis.

Der **Überzahlungsbetrag** von **2.801,09 EUR**<sup>2</sup> ist deshalb zurückzufordern.

Daneben bleibt die Möglichkeit, einen Eigenschaden wegen fehlerhafter Beurteilung des Nachtragsangebots bzw. Rechnungsprüfung durch den Bauleiter zu überprüfen.

#### **4.2 Umbau und Erweiterung des Kindergartens „Haus der Kinder“**

Vermögenshaushalt	Hst. 2.4640.940000-003
Planung und Objektüberwachung	Architekt Baur, Brühl
Gesamtkosten nach DIN 276 laut	
Kostenfeststellung vom Februar 2016	rd. 1.610.000 EUR
Ausführungszeit	2010 bis 2012

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Landesprogramm zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze "Kinderbetreuungsfinanzierung").

---

<sup>1</sup> BauR 2005, 1317 = IBR 2005, 358.

<sup>2</sup> (575,00 EUR + 1.778,86 EUR) x 1,19.

**Rohbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Reinhard Bauservice GmbH, Mannheim, vom 20.01.2012, AO-Nr. 1001068563, FI-Beleg Nr. 4012001225**

Zum Eintritt der Verjährung s. die Ausführungen unter Abschnitt 1 des Prüfungsberichts.

**Abrechnung nach Gewicht bei Erdarbeiten**

A 11

Nach dem Leistungsverzeichnis war der Baugrubenaushub (Pos. 02.02.) richtigerweise nach Raummaß („m<sup>3</sup>“) ausgeschrieben. Der Mengennachweis wurde hingegen über Wiegescheine verlangt, was letztendlich eine Abrechnung nach Gewicht bedeutet und den Bestimmungen der seinerzeit geltenden DIN 18300 VOB/C 2009 widersprach.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A sind beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung die Abschnitte 0 der DIN 18299 ff. VOB/C zu beachten. Nach Abschnitt 0.5 der DIN 18300 VOB/C ist im Leistungsverzeichnis zu den Positionen „Einbau“ und „Ausbau“ eine Abrechnung nach Gewicht nur bei Steinpackungen, Steinwürfe, Bodenlieferungen und dgl. möglich.

Eine Ausnahme, die eine Abrechnung nach Gewicht begründen könnte, lag somit nicht vor.

Mit Inkrafttreten des Ergänzungsbandes 2015 der VOB/C wird eine Abrechnung nach Gewicht bei Erdarbeiten generell zugelassen (s. dort Abschnitt 0.5). Die GPA empfiehlt aber hiervon keinen Gebrauch zu machen, da Erdarbeiten i.d.R. über ein Aufmaß abgerechnet werden können und schon leichte Schwankungen beim Material oder dessen Verdichtung zu unterschiedlichen Abrechnungsergebnissen führen werden. Zudem können dann Mengenbilanzen nicht mehr mit einer entsprechenden Genauigkeit erstellt werden, insbesondere, wenn unzutreffende Umrechnungsfaktoren verwendet werden.

Daher sollte der komplette Ein- und Ausbau von Boden grundsätzlich nach Raummaß (m<sup>3</sup>) abgerechnet werden, auch um direkte Mengenvergleiche zwischen den einzelnen Positionen erstellen zu können<sup>1</sup>. Wiegescheine sollten lediglich als Materialgüteabgleich und eventuell als Plausibilitätskontrolle verlangt werden.

Wird dieser Empfehlung gefolgt, sollte der beauftragte Architekt aufgefordert werden, seine Leistungsbeschreibungen entsprechend zu ändern.

---

<sup>1</sup> So können beispielsweise Rechnungen schnell auf Plausibilität hin geprüft und mögliche Fehler aufgedeckt werden, was am Beispiel Entwässerungskanalarbeiten deutlich wird: Aushub = Leitungszone + Rohrverdrängung + Restgrabenverfüllung.

### **Pos. 02.02 – Baugrubenaushub lösen und abfahren**

A 12 Über die Pos. 02.02. wurde eine Menge von 876,580 m<sup>3</sup> Baugrubenaushub zum Preis von 19,90 EUR/m<sup>3</sup> abgerechnet.

Die abgerechnete Menge setzt sich aus drei Teilmengen von 756,000 m<sup>3</sup>, 108,580 m<sup>3</sup> und 12,000 m<sup>3</sup> zusammen.

Den Teilmengen von 756,000 m<sup>3</sup> und 12,000 m<sup>3</sup> wurden Lieferscheine zu Grunde gelegt, in denen jeweils handschriftlich ein Volumen von 12,000 m<sup>3</sup> eingetragen wurde. In einer Aufstellung dieser Lieferscheine ist ein Umrechnungsfaktor von 1,7 t/m<sup>3</sup> vermerkt. Die Teilmenge von 108,580 m<sup>3</sup> ist mit Wiegescheinen belegt, deren Gewicht mit dem Faktor 2,0 t/m<sup>3</sup> umgerechnet wurde.

Außer der Unzulässigkeit der Abrechnung nach Gewicht (s. Rdnr. 11) ist auch die Mengenermittlung teilweise unzutreffend. Maßgebend für das zu vergütende Volumen war i.S. der Leistungsbeschreibung die feste Masse des Aushubs. Der gewählte Umrechnungsfaktor von 1,7 t/m<sup>3</sup> bezieht sich hingegen auf lose Masse, was in einem Aufklärungsgespräch auch vom Architekten bestätigt wurde. Zutreffend wäre der Umrechnungsfaktor von 2,0 t/m<sup>3</sup> für feste Masse (wie bei der Teilmenge von 108,580 m<sup>3</sup> angewendet).

#### **Überzahlung:**

$(768,000 \text{ m}^3 - 768,000 \text{ m}^3 / 2,0 \text{ t/m}^3 \times 1,7 \text{ t/m}^3) \times 19,90 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19 = \mathbf{2.728,05 \text{ EUR}}$

### **Pos. 02.03 – Bodeneinbau in Baugruben**

A 13 Vergütet wurden 554,644 m<sup>3</sup> Bodeneinbau zum Preis von 21,65 EUR/m<sup>3</sup>.

Auch hier erfolgte die Ausschreibung richtigerweise nach Raummaß („m<sup>3</sup>“), die geforderten Mengennachweise hingegen vertragswidrig nach Wiegescheinen (somit nach Gewicht). Zum Sachverhalt s. die vergleichbaren Ausführungen zu Rdnr. 11.

Die abgerechnete Menge von 554,644 m<sup>3</sup> basiert auf einer Wiegescheinzusammenstellung über 998,360 t / 1,8 t/m<sup>3</sup>.

Der Umrechnungsfaktor von 1,8 t/m<sup>3</sup> ist für den vereinbarten Verdichtungsgrad von DPr 100 % und das eingebaute Material (Naturschotter 0-32 / 0-45) unzutreffend und hätte mit mindestens 2,1 t/m<sup>3</sup> ermittelt werden müssen.

### **Überzahlung:**

$$554,644 \text{ m}^3 - (998,360 \text{ t} / 2,1 \text{ t/m}^3) = 79,235 \text{ m}^3$$

$$79,235 \text{ m}^3 \times 21,65 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19 = \mathbf{2.041,37 \text{ EUR}}$$

### **Fensterbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. metzger & kemptner gdbR, Schwetzingen, vom 01.10.2012, AO-Nr. 1001074307, FI-Beleg Nr. 4012006998**

Zum Eintritt der Verjährung s. die Ausführungen unter Abschnitt 1 des Prüfungsberichts.

#### **Pos. 15.05 – Fensterelement Raum N 07**

#### **Pos. 15.20 – Fensterelement Raum N 07**

A 14 Nach den Pos. 15.05 und 15.20 wurde jeweils ein Fensterelement mit den Maßen 3,92 m x 4,20 m bis 4,72 m (Giebelverglasung) zum Preis von 6.700,00 EUR/St. angeboten.

Abgerechnet wurden auf Grund verringerter Maße jeweils 6.400,00 EUR/St. (Nachlass somit 300,00 EUR/St.). Ein detaillierter Nachweis über die Preisminderung erfolgte nicht. Ebenfalls erfolgte keine bindende Vereinbarung über den neuen Preis.

Die Größe der Fensterelemente verringerte sich auf 2,97 m x 4,22 m, die Giebelverglasung entfiel. Die Preisminderung steht somit in keiner Relation zu der Leistungsänderung und ist daher als unzutreffend anzusehen.

Vorbehaltlich anderer Nachweise ergibt eine überschlägige Kalkulation, dass der Angebotspreis zumindest im Verhältnis der geänderten Elementbreite linear zu reduzieren gewesen wäre. Hierbei wurde berücksichtigt, dass sich der Preis für ein schmaleres Element und der Herstellungs- / Montageaufwand zwar nicht linear reduziert, dies aber durch den Entfall der Giebelverglasung zumindest ausgeglichen wird.

Es wird von einer Preisminderung in Höhe von rd. 25 % ausgegangen.

### **Mehrkosten:**

$$(2 \text{ St.} \times 6.700,00 \text{ EUR/St.} \times 0,25 - 2 \text{ St.} \times 300,00 \text{ EUR/St.}) \times 1,19 = \mathbf{3.272,50 \text{ EUR}}$$

Es sollte versucht werden, die entstandenen Mehrkosten bei der Fa. metzger & kemp-  
tner gbr noch geltend zu machen (der Nachtrag ist nicht wirksam beauftragt), wobei  
sich diese auf die Einrede der Verjährung berufen könnte. In diesem Fall wären Scha-  
denersatzansprüche nach § 634 BGB gegen den Architekten wegen fehlerhafter Nach-  
tragsprüfung möglich.

### **4.3 Umbau und Erweiterung der Festhalle**

Vermögenshaushalt Hst. 2.6150.940000-009

Planung und Objektüberwachung Architekturbüro Schwien, Brühl

Gesamtkosten nach DIN 276 laut

Kostenfeststellung  
vom Februar 2016 rd. 2.846.000 EUR

Ausführungszeit 2008 bis 2012

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Landessanierungsprogramm  
Baden-Württemberg, Städtebauförderung).

#### **Rohbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Müller & Winger GmbH, Reilingen, vom 17.01.2011, AO-Nr. 1001060458, FI-Beleg Nr. 4011001641**

Zum Eintritt der Verjährung s. die Ausführungen unter Abschnitt 1 des Prüfungsbe-  
richts.

#### **Verschiedene Abrechnungsfehler**

A 15 Bei verschiedenen Positionen erfolgten Aufmaß- oder Berechnungsfehler. Weiterhin  
wurden teilweise Abrechnungsbestimmungen der DIN 18331 VOB/C 2006 nicht beach-  
tet.

Daraus ergaben sich Abrechnungsfehler.

Künftig ist dafür Sorge zu tragen, dass die maßgebenden Abrechnungsbestimmungen  
beachtet werden.

Der Architekt ist über die Prüfungsfeststellung zu unterrichten.

### Pos. 2.2.2 – KS-Mauerwerk, 0,24 m

Abgerechnet wurden 23,500 m<sup>3</sup> KS-Mauerwerk zum Preis von 243,17 EUR/m<sup>3</sup>.

Teilmengen von 0,580 m<sup>3</sup> und 0,530 m<sup>3</sup> beziehen sich dabei auf den Bereich „OG-Eingang“. Diese Bereiche waren zwar in einer ursprünglichen Planung vorgesehen, wurden aber nicht ausgeführt. Eine Vergütung war somit nicht gerechtfertigt.

#### Überzahlung:

$$(0,580 \text{ m}^3 + 0,530 \text{ m}^3) \times 243,17 \text{ EUR/m}^3 \times 0,996^1 \times 1,19 = \mathbf{319,92 \text{ EUR}}$$

### Pos. 2.3.39 – Über- und Unterzüge

Vergütet wurden 6,210 m<sup>3</sup> zum Preis von 833,71 EUR/m<sup>3</sup>.

Bei den Mengenerrechnungen wurde die Abrechnungsbestimmung nach Abschnitt 5.1.1.8 der maßgebenden DIN 18331 VOB/C 2006 – wonach Über- und Unterzüge jeweils bis zu der sie begrenzenden Decke berechnet werden – nicht beachtet (die Decken wurden bei der Höhe der Über- und Unterzüge mit berücksichtigt und diese Bereiche nochmals als Deckenflächen berechnet). Die Höhe der Über- und Unterzüge reduziert sich nach den maßgebenden Abrechnungsbestimmungen wie folgt:

Überzug Pos. 17	von 1,43 m auf 1,25 m
Unterzug Pos. 18	von 0,88 m auf 0,68 m
Unterzug Pos. 19	von 0,52 m auf 0,48 m

Vorbehaltlich einer Nachberechnung durch den Architekten ergibt sich eine Mengereduzierung von 0,946 m<sup>3</sup>.

#### Überzahlung:

$$0,946 \text{ m}^3 \times 833,71 \text{ EUR/m}^3 \times 0,996^1 \times 1,19 = \mathbf{934,79 \text{ EUR}}$$

Aus den verschiedenen Abrechnungsfehlern ergibt sich eine **Gesamtüberzahlung** von insgesamt **1.254,71 EUR** (319,92 EUR + 934,79 EUR).

#### Anmerkung

---

<sup>1</sup> Umlagen mit 0,4 % berücksichtigt.

Zu den Ausschreibungen des Architekten Schwien ist noch anzumerken, dass teilweise die nach der VOB/C vorgesehenen Abrechnungseinheiten nicht beachtet wurden. So wurde das Mauerwerk ab 0,24 m Dicke anstatt nach „m<sup>2</sup>“ nach „m<sup>3</sup>“ ausgeschrieben, Über- und Unterzüge anstatt nach „m“ nach „m<sup>3</sup>“ oder Betonwände anstatt nach „m<sup>2</sup>“ nach „m<sup>3</sup>“. Dadurch trafen die Abrechnungsbestimmungen nach der entsprechenden DIN 18330 bzw. DIN 18331 nicht mehr zu; ergänzende Abrechnungsregeln wurden nicht getroffen.

Die Leistungsbeschreibungen sind entsprechend zu modifizieren.

#### **4.4 Erschließung des Baugebiets „Südliche Hauptstraße“**

Vermögenshaushalt	Hst. 2.6150.950000-012 <sup>1</sup> Hst. 2.7050.950000-009 <sup>2</sup>
-------------------	--

Planung und Objektüberwachung	Ortsbauamt
-------------------------------	------------

Gesamtkosten nach laut

Kostenfeststellung vom Februar 2016	rd. 273.000 EUR
--	-----------------

Ausführungszeit	2011 bis 2014
-----------------	---------------

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Landessanierungsprogramm).

#### **Vergabe**

A 16

Auf Grund der besonderen Randbedingungen (Handlungsbedarf, noch nicht abschließend geklärte Eigentumsverhältnisse, Ausführung der Arbeiten in Teilbereichen und mit zeitlicher Unterbrechung u.Ä.) wurden die Aufträge für die Erschließungsarbeiten auf der Grundlage der Rahmenverträge von 2005 (Entwässerungskanalarbeiten) und 2011 (Verkehrswegebauarbeiten) freihändig erteilt.

Bei der Beauftragung der Verkehrswegebauarbeiten wurde dabei die Schriftform nach § 54 GemO nicht beachtet.

---

<sup>1</sup> Verkehrswegebauarbeiten.

<sup>2</sup> Entwässerungskanalarbeiten.

Die GPA erkennt den besonderen Ausnahmecharakter dieser Vergabe nicht, weist jedoch darauf hin, dass diese nicht in vollem Umfang den Vergabegrundsätzen i.S.v. § 31 GemHVO entsprach, die von den kommunalen Auftraggebern anzuwenden sind.

Hiernach waren die Bauleistungen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Gründe hiervon abzuweichen, werden in § 3 Abs. 3 bis 5 VOB/A 2009/2012 (= § 3a Abs. 2 bis 4 VOB/A 2016) genannt, u.a. die „Dringlichkeit“, was hier wohl als wesentlicher Grund vorlag. Dringlichkeit ist aber allgemein nur bei völlig unvorhersehbaren Ereignissen gegeben, die es dem Auftraggeber unmöglich machen, die Fristen nach VOB/A einzuhalten. Dies ist z.B. bei „Gefahr im Verzug“ oder anderen Akutmaßnahmen (z.B. Wasserrohrbruch) gegeben. Beides lag hier offensichtlich nicht vor.

Die GPA ist sich bewusst, dass Umstände eintreten können, die letztendlich zwingend zu einer vom Regelverfahren abweichenden Vergabe der Bauleistungen führen; es ist schlichtweg den Umständen geschuldet. Der grundlegend formelle Fehler bleibt aber, da dem Vergaberecht Umstände, so wie sie hier vorlagen, fremd sind.

Die der Beauftragung zu Grunde liegenden Rahmenverträge waren zwar Gegenstand eines Wettbewerbs, dennoch waren die dort vorgesehenen Leistungen nur in Teilen mit der Erschließungsmaßnahme vergleichbar.

Zukünftig ist auch bei solchen „Sonderfällen“ das Vergaberecht vollumfänglich zu beachten.

**Verkehrswegebauarbeiten, Schlussrechnungen der Fa. Sax + Klee GmbH, Mannheim, vom 19.02.2014, AO-Nr. 1001086089, FI-Beleg Nr. 4014001955 und vom 03.03.2014, AO-Nr. 10010187576, FI-Beleg Nr. 4014003444**

#### **Pos. 1.2.60 – Schottertragschicht**

A 17 In der Rechnung vom 19.02.2014 wurde die Schottertragschicht mit einer Menge von 240,360 m<sup>3</sup> und in der Rechnung vom 03.03.2014 mit 244,280 m<sup>3</sup> jeweils zum Preis von 38,50 EUR/m<sup>3</sup> abgerechnet.

Der Menge von 240,360 m<sup>3</sup> liegen Flächen aus Aufmaßskizzen vom 09.07.2013 zu Grunde, die den Bereich der Erschließungsstraßen bis zum Schacht N 32 erfassen und die mit der Einbaudicke von 0,30 m multipliziert wurden.

Der Menge von 244,280 m<sup>3</sup> liegt die Flächenberechnung der gesamten Erschließungsstraßen zu Grunde (laut Aufmaße vom 03.03.2014), multipliziert mit der Einbaudicke von 0,30 m. Diese Berechnung ist exakter, da Bereiche von Einbauteilen wie Rinnen-



fundamente u.Ä. als Verdrängung berücksichtigt wurden. Die Flächenberechnung der Fa. Sax + Klee GmbH war unvollständig (nur 719,99 m<sup>2</sup>) und wurde bei der Rechnungsprüfung um die nicht berücksichtigte Fläche von 94,29 m<sup>2</sup> (s. Skizze zu Aufmaß 3) erhöht.

Da die Schottertragschicht nur unter den Pflasterflächen eingebaut wurde, ist die Menge von 244,280 m<sup>3</sup> schlüssig nachvollziehbar. Die Menge von 240,360 m<sup>3</sup> bezieht sich auf die gleichen Bereiche und wurde somit – vorbehaltlich anderer Nachweise – doppelt vergütet.

Diesbezüglich erfolgten im Rahmen der überörtlichen Prüfung Gespräche mit der Verwaltung, wonach auszuschließen ist, dass eventuell auf Grund des Bauablaufs die Schottertragschicht zweimal eingebaut wurde.

#### **Überzahlung:**

$$240,360 \text{ m}^3 \times 38,50 \text{ EUR/m}^3 \times 0,95^1 \times 1,19 = \mathbf{10.461,49 \text{ EUR}}$$

#### **Anmerkung**

In der Rechnung vom 19.02.2014 wurde nach der Pos. 1.5.20 die Frostschutzschicht mit einer Fläche von 801,20 m<sup>2</sup> (basierend auf den Aufmaßskizzen vom 09.07.2013) vergütet. Mit der Rechnung vom 03.03.2014 wurde nach der Pos. 1.5.20 die Vergütung einer weiteren Menge von 754,19 m<sup>2</sup> gefordert. Diese Forderung wurde bei der Rechnungsprüfung vollständig gestrichen.

Nach Aktenlage würde der Fa. Sax + Klee GmbH als Frostschutzschicht nicht nur die Vergütung für 801,20 m<sup>2</sup>, sondern der Bereich der Pflasterfläche (827,73 m<sup>2</sup>) zuzüglich der Bereiche unter den Rinnenfundamenten zustehen. Dies ist bei der Rückforderung noch zu beachten.

---

<sup>1</sup> Nachlass von 5 % berücksichtigt.

**Entwässerungskanalarbeiten, Schlussrechnungen der Fa. Sax + Klee GmbH,  
Mannheim, vom 19.02.2014, für Hausanschlüsse: AO-Nr. 1001086097, FI-Beleg  
Nr. 4014001963, für den Hauptkanal: AO-Nr. 1001086098, FI-Beleg Nr. 4014001964**

**Nachlass**

A 18 Der Beauftragung der Entwässerungskanalarbeiten liegt der Rahmenvertrag vom 28.06.2006 zu Grunde. Dieser (und auch die zugehörigen Vergabeunterlagen) konnte während der überörtlichen Prüfung nicht vorgelegt werden, so dass die Vertragsunterlagen nicht ersichtlich waren.

In Rechnungen, die auf der Grundlage des Rahmenvertrags vom 28.06.2006 vergütet wurden, ist jedoch jeweils ein Nachlass von 8 % in Abzug gebracht worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass ein entsprechender Nachlass Auftragsgegenstand war.

Ein entsprechender Abzug erfolgte aber nicht in den Schlussrechnungen 2014.

Somit wären folgende Abzüge vorzunehmen gewesen:

Hausanschlussleitungen:	41.377,87 EUR x 0,08 =	3.310,23 EUR
Hauptkanal:	95.739,47 EUR x 0,08 =	7.659,16 EUR

Sofern nichts Anderes belegt werden kann, ist von folgender **Überzahlung** auszugehen:

3.310,23 EUR + 7.659,16 EUR = **10.969,39 EUR**

#### 4.5 Kanalsanierung 2011

Vermögenshaushalt	Hst. 2.7050.950000-006
Planung und Objektüberwachung	InKoGIS GbR, Bietigheim
Gesamtkosten laut	
Kostenfeststellung vom Februar 2016	rd. 300.000 EUR
Ausführungszeit	2012

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

#### **Kanalsanierungsarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Insituform Rohrsanierungstechnik GmbH, Leonberg, vom 18.12.2012, AO-Nr. 1001077968, FI-Beleg Nr. 4013002045**

Zum Eintritt der Verjährung s. die Ausführungen unter Abschnitt 1 des Prüfungsberichts.

#### **Pos. 1.2.3.1 – Inliner Durchmesser DN 300**

#### **Pos. 1.2.3.2 – Inliner Durchmesser DN 400**

#### **Pos. 1.2.3.3 – Inliner Durchmesser DN 500**

A 19 Die in der „Messurkunde“ aufgeführten Längen der Inliner-Schläuche konnten nicht eindeutig nachvollzogen werden. Diese Längen entsprachen zwar weitgehend den vorliegenden Bestandsplänen bzw. Ausschreibungsmengen, jedoch wichen sie von den Längen aus den Befahrungsprotokollen ab.

Bei einer Gegenüberstellung während der überörtlichen Prüfung wurden die Längen aus den Befahrungsprotokollen herangezogen und mit den Längen aus den Bestandsplänen verglichen. Nach Rücksprache mit der Verwaltung und Sichtung des dabei vorgelegten Bildmaterials zeigte sich, dass die Maßdifferenzen hauptsächlich im Übermessen aller Schächte (auch wenn der Inliner-Schlauch nicht durchläuft) begründet liegen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gab es keine Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), nach der die Leistungen zu Kanalsanie-

rungen geregelt waren. Auch im Leistungsverzeichnis gab es keine speziellen Abrechnungsregeln hinsichtlich der zu vergütenden Inlinerlänge.

Da somit keine Sonderregelungen für die Abrechnung bestanden, hätte der Grundsatz des § 2 Abs. 2 VOB/B, wonach sich die Vergütung nach den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, herangezogen werden müssen.

Vorbehaltlich weiterer Nachweise wurde in einer Nachberechnung pro Haltung überschlägig eine Minderlänge von 1,00 m angenommen:

Pos. 1.2.3.1 – Inliner Durchmesser DN 300 (Einheitspreis 64,46 EUR/m)

1,00 m x 28 Haltungen (863.4 bis 898, 307.1 bis 307.8, 149 bis 199 und 46)  
28,00 m x 64,46 EUR/m x 1,19 = 2.147,81 EUR

Pos. 1.2.3.2 – Inliner Durchmesser DN 400 (Einheitspreis 86,63 EUR/m)

1,00 m x 3 Haltungen (278 bis 281)  
3,00 m x 86,63 EUR/m x 1,19 = 309,27 EUR

Pos. 1.2.3.3 – Inliner Durchmesser DN 500 (Einheitspreis 110,36 EUR/m)

1,00 m x 2 Haltungen (149-55 und 845-312)  
2,00 m x 110,36 EUR/m x 1,19 = 262,66 EUR

Insgesamt ergibt sich daraus eine vorläufige **Überzahlung** in Höhe von:

2.147,81 EUR + 309,27 EUR + 262,66 EUR = **2.719,74 EUR**

Die infolge der falschen Zuordnung entstandenen Mehrkosten können zurückgefordert werden. Allerdings kann sich die Fa. Insituform auf die Einrede der Verjährung berufen. In diesem Fall wären Schadensersatzansprüche gegen den Ingenieur zu prüfen, da die Abrechnung falsch festgestellt wurde.

#### **Anmerkung:**

Mit der VOB 2012 wurde die ATV DIN 18326 VOB/C „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“ eingeführt. In Abschnitt 5 dieser ATV wird als Abrechnungsregelung festgelegt, dass bei der Abrechnung des Lining-Rohres nach Längenmaß die Länge in der Achse des Altrohres zu Grunde gelegt wird.

#### 4.6 Kanalsanierung 2012

Vermögenshaushalt	Hst. 2.7050.950000-006
Planung und Objektüberwachung	InKoGIS GbR, Bietigheim
Gesamtkosten laut	
Kostenfeststellung vom Februar 2016	rd. 190.000 EUR
Ausführungszeit	2012

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

**Kanalsanierungsarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Swietelsky-Faber GmbH,  
Alzey, vom 23.05.2013, AO-Nr. 1001080849, FI-Beleg-Nr. 4013004989**

#### **Kleinere Abrechnungsfehler**

A 20 Bei verschiedenen Positionen erfolgten Aufmaß- oder Berechnungsfehler bzw. wurden bereits korrigierte Massen nicht in die Schlussrechnung übernommen.

Daraus ergaben sich kleinere Abrechnungsfehler.

#### **Pos. 1.4.1.2 – Fräsarbeiten mit Langarmfräser**

#### **Pos. 1.5.1.2 – Fräsarbeiten DN 200 - DN 300**

Für die Fräsarbeiten mit dem Langarmfräser wurde für die Haltung 101 (Schacht 43 – 44) in der Mengenermittlung zur Schlussrechnung (Nr. 22 026 / 02 12 639) 1,00 Std. zum Preis von 288,00 EUR/Std. abgerechnet.

Gemäß dem dazugehörigen Aufmaßblatt 449 wurden abweichend dazu folgende Fräszeiten nachgewiesen:

12:59:00 Uhr bis 13:08:00 Uhr = 9 min

17:16:00 Uhr bis 17:27:00 Uhr = 11 min

Dies entspricht einer reinen Fräszeit von 20 min (9 min + 11 min). Umgerechnet auf die vorgegebene Abrechnungseinheit ergibt dies eine korrigierte Fräszeit von 0,33 Std.

(20 min / 60 min). Dementsprechend wurden 0,66 Std. (1,00 Std. - 0,33 Std.) zu viel vergütet.

Überzahlung:

$$0,66 \text{ Std.} \times 288,00 \text{ EUR/Std.} \times 1,19 = 226,20 \text{ EUR}$$

Ebenso wurden über die Pos. 1.5.1.2 insgesamt 5,00 Std. zu einem Preis von 258,00 EUR/Std. vergütet (1.290,00 EUR). Für die Haltung 101 (Schacht 43 – 44) brachte die Auftragnehmerin dabei 3,00 Std. und für die Haltung 102 (Schacht 53 – 54) 2,00 Std. in Ansatz.

Wie zuvor konnten gemäß dem Aufmaßblatt 21 und den dazugehörigen Zeitblättern geringere Fräszeiten nachgewiesen werden:

Haltung 101	54,25 min entspricht	0,90 Std. <sup>1</sup>
Haltung 102	36,15 min entspricht	<u>0,60 Std.</u> <sup>2</sup>
		1,50 Std.

Folglich ergibt sich hier eine Fehlzeit von 3,50 Std. (5,00 Std. - 1,50 Std.), die nicht zu vergüten ist. Die Überzahlung beträgt:

$$3,50 \text{ Std.} \times 258,00 \text{ EUR/Std.} \times 1,19 = 1.074,57 \text{ EUR}$$

#### **Pos. 2.1.1.2 – Schachtuntergrundvorbehandlung**

##### **Pos. 2.1.2.1 – Schachtwände wiederherstellen**

Über die Pos. 2.1.1.2 erfolgte eine Vergütung von 18,62 m<sup>2</sup> zum Preis von 81,00 EUR/m<sup>2</sup> und über die Pos. 2.1.2.1 von 12,24 m<sup>2</sup> zum Preis von 206,00 EUR/m<sup>2</sup>.

In der Mengenerrechnung wurden Teilmengen von 5,00 m<sup>2</sup> für die Pos. 2.1.1.2 und 4,00 m<sup>2</sup> für die Pos. 2.1.2.1 aufgeführt.

Gemäß dem dazugehörigen Aufmaßblatt 239 wurden die Teilmengen jedoch von dem prüfenden Ingenieur bereits jeweils um 0,60 m<sup>2</sup> gekürzt (4,60 m<sup>2</sup> bzw. 3,40 m<sup>2</sup>). Diese Korrekturen wurden jedoch fälschlicherweise nicht in die Mengenerrechnung zur Schlussrechnung übernommen.

---

<sup>1</sup> 54,25 min / 60,00 min.

<sup>2</sup> 36,15 min / 60,00 min.

Somit wurden für beide o.g. Pos. jeweils 0,60 m<sup>2</sup> zu viel vergütet und es ergibt sich folgende Überzahlung:

$$\begin{aligned} 0,60 \text{ m}^2 \times 81,00 \text{ EUR/m}^2 \times 1,19 &= 57,83 \text{ EUR} \\ 0,60 \text{ m}^2 \times 206,00 \text{ EUR/m}^2 \times 1,19 &= \underline{147,08 \text{ EUR}} \\ &204,91 \text{ EUR} \end{aligned}$$

Die o.g. Feststellungen wurden vom bauleitenden Ingenieur nach nochmaliger Überprüfung entsprechend bestätigt.

Insgesamt ergibt sich eine **Gesamtüberzahlung** von **1.505,68 EUR<sup>1</sup>**.

#### **4.7 Sanierung des Sitzungssaals im Rathaus Brühl**

Finanzposition: 78710000  
Auftrag: I11263000002

Planung und Objektüberwachung Ortsbauamt

Gesamtkosten nach DIN 276 laut

Kostenfeststellung  
vom März 2016 rd. 375.000 EUR

Ausführungszeit 2014

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Landessanierungsprogramm).

**Ingenieurleistungen, 2. Honorarabschlagsrechnung des Ingenieurbüro Schickle, Ketsch, vom 23.02.2015, AO-Nr. 200000002328, FI-Beleg-Nr. 400000002689**

#### **Honorarabrechnung nach einer unzutreffenden HOAI-Fassung**

A 21 Für die Sanierung des Sitzungssaals im Rathaus Brühl wurde für die Leistung der Technischen Ausrüstung (Elektrotechnische Fachplanung) kein Ingenieurvertrag nach den Kommunalen Vertragsmustern abgeschlossen, sondern das Angebot des Ingenieurbüros durch ein einseitiges Auftragschreiben der Verwaltung bestätigt. Als Grund-

---

<sup>1</sup> 226,20 EUR + 1.074,57 EUR + 204,91 EUR.

lage für die Honorarberechnung wurde die HOAI in ihrer seinerzeit gültigen Fassung von 2009 vereinbart.

Auf der Grundlage des Auftragschreibens vom 21.02.2013 wurde für bereits erbrachte Teilleistungen – bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung – ein Teilhonorar von 33.490,13 EUR vergütet. Als anrechenbare Kosten wurde dabei die Kostenberechnung über 97.632,90 EUR zu Grunde gelegt.

Das Honorar wurde vom Ingenieurbüro Schickle – abweichend von der Beauftragung – nach den Tabellenwerten der HOAI in der Fassung von 2013<sup>1</sup> berechnet.

Dazu ist festzustellen:

Die HOAI 2009 ist für Verträge, die ab dem 18.08.2009 abgeschlossen wurden, anzuwenden. Dies wurde so auch vom Ingenieurbüro Schickle angeboten und entsprechend beauftragt. Eine stufenweise Beauftragung wurde dabei nicht vereinbart. Obwohl es zwischen der Beauftragung und dem Leistungsabruf zu einer Neufassung der HOAI (von 2009 zu 2013) kam, war somit die Abrechnung nach der HOAI 2009 verbindlich beauftragt. Dementsprechend wäre das Honorar nach der HOAI 2009 zu ermitteln gewesen.

Das Honorar berechnet sich somit nach § 34 Abs. 1 der HOAI 2009 und reduziert sich danach wie folgt:

### **Leistungsphasen 2, 3 und 5 bis 8**

Anrechenbare Kosten  
lt. Kostenberechnung  
97.632,90 EUR

Nettohonorar § 34 Abs. 1 HOAI 2009  
Honorarzone II, Mindestsatz  
Leistungsbild 85 %  
Umbauszuschlag 10 %  
Grundhonorar 21.441,90 EUR

---

<sup>1</sup> Einführung der HOAI 2013 zum 17.07.2013.



21.441,90 EUR x 0,85 x 1,10	20.048,17 EUR
Zzgl. Nebenkosten 5 %	<u>1.002,41 EUR</u>
Nettohonorar	21.050,58 EUR
Zzgl. MwSt. 19 %	<u>3.999,61 EUR</u>
Bruttobonorar	25.050,19 EUR
Vergütet wurden	33.490,13 EUR
<b>Überzahlung</b>	<b>8.439,94 EUR</b>

Da es sich lediglich um eine Teilschlussrechnung handelt, ist der Überzahlungsbetrag von 8.439,94 EUR vorbehaltlich anderer Nachweise bei der Schlussrechnung entsprechend zu berücksichtigen bzw. abzuziehen.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Behandlung von Nachträgen, die während der Ausführung entstanden, können die Ingenieure seit der HOAI 2009 die Kostenberechnung anpassen, sofern es sich um vom Auftraggeber angeordnete geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt (§ 7 Abs. 5 HOAI 2009 bzw. aktuell § 10 Abs. 1 HOAI 2013). Ferner haben sie einen Honoraranspruch für die Wiederholung von Grundleistungen, sofern sie einen zusätzlichen Aufwand durch die Änderungen hatten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 HOAI 2009 bzw. aktuell § 10 Abs. 2 HOAI 2013).

Nach Aussage der Verwaltung wurden im vorliegenden Fall Leistungen erforderlich, die nicht durch die Honorarvereinbarung abgedeckt waren. Solche von der Honorarvereinbarung abweichenden Leistungen wären noch entsprechend zu belegen und gegebenenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten.

#### **4.8 Umbau des Parkplatzes in der Ketscher Straße in Brühl**

Finanzposition:	78720000
Auftrag:	I54605000002
Planung und Objektüberwachung	H & S Ingenieure GmbH, Schwetzingen
Gesamtkosten laut	
Kostenfeststellung vom Juni 2015	rd. 130.000 EUR
Ausführungszeit	2015

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

#### **Kosten für die Umlegung von Telekommunikationslinien**

A 22

Im Zuge der Umgestaltung des o.g. Parkplatzes wurde es notwendig, einen bereits vorhandenen „Kabelverzweiger“ (ONU P 17) der Deutschen Telekom GmbH zu versetzen, um Platz für einen neu geplanten Behindertenstellplatz zu schaffen. Die Deutsche Telekom stellte die hierfür erforderlichen Leistungen in einer Kostenübernahmevereinbarung zusammen. Diese wurden dann im Folgenden von der Gemeinde Brühl als „Veranlasser“ getragen.

Hierzu wird festgestellt:

I.S.v. § 68 ff. Telekommunikationsgesetz sind Leistungen, die bei Maßnahmen an Verkehrswegen auf Grund störender Telekommunikationslinien (darunter fallen auch Schalt- und Verzweigungseinrichtungen) erforderlich werden, vom Nutzungsberechtigten (hier Deutsche Telekom) auf seine Kosten zu veranlassen.

Dementsprechend wären die erforderlichen Umlege- und Veränderungsmaßnahmen vom Versorgungsträger zu veranlassen gewesen. Die dabei entstandenen Kosten waren somit nicht von der Gemeinde zu tragen.

Seitens des Auftraggebers ging man davon aus, als Verursacher der Maßnahme kostenpflichtig zu sein. Das Verursacherprinzip greift in diesen Fällen jedoch nicht, da auf Grund dessen, dass nach dem Telekommunikationsgesetz Telekommunikationslinien

regelmäßig (ohne Kostenersatz) in öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden dürfen, die Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen veranlassen müssen.

Sinngemäß sind durch die Nutzungsberechtigten auch Kosten zu tragen, die durch die behindernden Telekommunikationslinien entstehen (allerdings sind die zu ergreifenden Maßnahmen von ihnen auch zu verlangen).

Durch die Versäumnisse entstanden der Gemeinde vermeidbare **Mehrkosten** in Höhe von **rd. 16.000 EUR**.

Zukünftig ist dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen, die von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen sind, nicht von der Verwaltung vergütet werden. Dementsprechend sollten die Nutzungsberechtigten mit Hinweis auf das Telekommunikationsgesetz aufgefordert werden, erforderliche Maßnahmen auf ihre Kosten zu veranlassen.

Falls die dafür erforderlichen Bauleistungen ggf. künftig innerhalb eines Bauauftrags der Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist eine entsprechende Kostenübernahme mit dem Versorgungsträger zu vereinbaren.

Ferner weisen wir noch auf folgende Sonderregelung hin:

Bei förmlich festgelegten Sanierungsgebieten sind die Regelungen des § 150 des Baugesetzbuchs (BauGB) maßgebend. Danach ist für Maßnahmen, die Infolge der Durchführung der Sanierung erforderlich werden – vorrangig vor dem Telekommunikationsgesetz – der Verursacher kostenersatzpflichtig. Falls Maßnahmen an den Telekommunikationslinien jedoch nur erforderlich werden, weil diese nicht ordnungsgemäß eingebaut waren, wäre auch in diesen Fällen zu prüfen, wer die entstehenden Kosten zu tragen hat.

Die mit der Abwicklung von Baumaßnahmen beauftragten Ingenieure sind auf den genannten Sachverhalt hinzuweisen.

### **Unzutreffende Honorarzone und nicht gerechtfertigter Umbauschlag beim Ingenieurvertrag**

A 23 Mit der Planung und Bauüberwachung der Umgestaltung des Parkplatzes an der Ketscher Straße in Brühl wurde das Ingenieurbüro H & S Ingenieure GmbH, Schwetzingen, beauftragt.

Im Ingenieurvertrag für Verkehrsanlagen vom 26.09.2013 wurden neben der Übertragung der jeweils zutreffenden Grundleistungen der Leistungsphasen 2, 3 und 5 bis 7 entsprechend § 47 HOAI 2013 u.a. folgende Honorarvereinbarungen getroffen:

Honorarzone	II (Mindestsatz)
Örtliche Bauüberwachung	2,5 %
Umbauschlag	20,0 %
Nebenkosten	3,0 %

Die Leistungen wurden wie vertraglich vereinbart vergütet.

Zur Vereinbarung der Honorarzone II und zum Umbauschlag ist festzustellen:

Nach § 48 Abs. 2 HOAI 2013 fallen bei Verkehrsanlagen der Honorarzone II nur geringe Planungsanforderungen an, z.B. für außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände oder für Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten. Für einen Parkplatzumbau im innerstädtischen Bereich mit entsprechenden Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung wurde die Honorarzone II daher unzutreffend gewählt.

Eine von der GPA überschlägig durchgeführte Punktebewertung nach KVM Verkehr Anhang 1 kommt zum Ergebnis, dass die Maßnahme objektiv der Honorarzone III zuzuordnen wäre.

Hinsichtlich des vereinbarten Umbauschlages ist zu bemerken, dass Gegenstand des Ingenieurvertrags eine grundlegende Neugestaltung und Umorganisation der Stellplatzflächen war. Hierbei war die vorhandene Parkplatzfläche komplett abzutragen und ab dem Planum neu herzustellen.

Nach den Bestimmungen des § 48 Abs. 6 HOAI 2013 wird für die Vereinbarung eines Umbauschlages vorausgesetzt, dass eine Maßnahme den Umbaubegriff nach § 2 Abs. 5 HOAI 2013 erfüllt. Danach sind „Umbauten“ Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. Eine Umbaumaßnahme liegt begrifflich u.a. nur dann vor, wenn ein Objekt (Bausubstanz) soweit

erhalten bleibt und diese umgestaltet wird. Dies trifft aber auf komplette Erneuerungen – wie bei der vorstehenden Maßnahme – nicht zu. Sobald ein Objekt vollständig beseitigt / stillgelegt und / oder durch ein neues Objekt ersetzt wird, handelt es sich begrifflich nicht mehr um einen Umbau, sondern um einen Neubau i.S.v. § 2 Abs. 2 HOAI 2013 (mangels verbleibender Konstruktion oder Bestand kann ja kein Umbau erfolgen).

Allein aus der Tatsache, dass die Verkehrsanlage auf vorhandenem „Baugrund“ (unterhalb des Planums) neu aufgebaut wird, kann nicht abgeleitet werden, dass es sich bei der Maßnahme um einen „Umbau“ handelt. Baugrund ist keine Bausubstanz. Auch schwierige Anpassungen an vorhandene Bebauungen rechtfertigen keinen Umbauschlag. Solche Kriterien sind allenfalls für eine höhere Honorarzone ausschlaggebend (hier: Honorarzone III).

Die Vereinbarung eines Umbauschlags bzw. der offensichtliche falschen Honorarzone ist nach geltendem Preisrecht nicht isoliert unwirksam. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht – innerhalb der Grenzen der §§ 134 und 138 BGB – grundsätzlich Vertragsfreiheit (z.B. wäre auch ein Pauschalhonorar möglich). Diese Vertragsfreiheit wird bei Leistungen, die dem Preisrecht der HOAI unterworfen sind, aber zusätzlich durch die in der HOAI festgelegten Mindest- und Höchstsätze beschränkt<sup>1</sup>.

Ergibt daher eine HOAI-konforme Vergleichsberechnung (eine solche ist bei abweichenden Vertragsvereinbarungen immer durchzuführen) ein Honorar innerhalb der Mindest- und Höchstsätze (hier Honorarzone III, ohne Umbauschlag), dann liegt eine wirksame Vereinbarung vor.

Im vorliegenden Fall ist dies trotz der unzutreffend vereinbarten Honorarzone II, Mindestsatz, aufgrund des Umbauschlags praktisch zu erwarten. Insofern sind keine Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

In jedem Fall ist diese Feststellung aber zum Anlass zu nehmen, künftig bei der Abfassung von Ingenieurverträgen darauf zu achten, dass der Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen der zutreffenden Honorarzone nach § 5 HOAI 2013 zugeordnet wird. Es wird empfohlen, hierzu die einschlägigen Formblätter der Kommunalen Vertragsmuster (KVM) zur Ermittlung der Honorarzone nach Bewertungspunkten zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Z.B. BGH, Urt. v. 17.04.2009, I BR 2009, 334 = BauR 2009, 1162.

Des Weiteren sind künftig die Begriffsbestimmungen des § 2 HOAI 2013 entsprechend zu beachten. Werden Zuschläge für Umbauten oder Modernisierungen gewährt, sollten die Gründe hierfür nachvollziehbar dokumentiert und ggf. auch im Vertrag angeführt werden.

Auf die mündlichen Hinweise während der überörtlichen Prüfung wird noch verwiesen.

## 5 Prüfungsbegleitende Empfehlung

### Unterschrift in Angeboten

Bei einigen Baumaßnahmen musste in den Vergabeunterlagen von den Bietern an zwei verschiedenen Stellen (im Angebotsschreiben und am Ende des Leistungsverzeichnisses) durch Unterschrift bestätigt werden, dass sie die Ausschreibungsbedingungen ihrem Angebot zugrunde legen und diese anerkennen.

Das Einfordern mehrerer rechtsverbindlicher Unterschriften in Angeboten ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Wird z.B. versehentlich nur das Leistungsverzeichnis unterschrieben, ist die Vorgabe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A erfüllt, nicht aber die zwingende Vorgabe im Angebotsanschreiben - KEV 115.1 (B) Ang - (sofern verwendet), da laut Hinweis im Vordruck bei fehlender Unterschrift das Angebot als nicht abgegeben gilt.

Es wird daher empfohlen, künftig nur noch eine Unterschrift des Bieters zu fordern.

Karlsruhe, 28.06.2016

Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

Hermann Kopf  
Abteilungsleiter

Walter Riegler  
Prüfungsleiter